

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Clara-Wieck-Schule Leipzig e.V.“, nachstehend Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Verantwortungsbereich der Clara-Wieck-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig, sowie ihres Hortes.
- (2) Die Zwecke des Vereines werden verwirklicht durch die Beschaffung der finanziellen und technischen Mittel, für die der Schulträger nicht in ausreichendem Maße aufkommen kann. Hierzu gehört insbesondere
 - die ideelle und materielle Unterstützung förderungswürdiger Veranstaltungen, Projekte, Klassenfahrten und Wandertage, besonders im Rahmen des Ganztagsangebotes
 - die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - die Beschaffung von Mitteln und Geräteausrüstungen für die Ausgestaltung der Klassenräume sowie des Schulgeländes
 - die Beschaffung von Mitteln für die Schulbibliothek.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Durch die Abgabe des unterschriebenen Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Schuljahresende oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung, Konkurs oder Liquidation.
Eine schriftliche Austrittserklärung ist nicht nötig, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft von vornherein befristet und diese Frist erreicht ist. Als Frist wird nur der Ablauf eines bestimmten Schuljahres gewertet.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch eigenen schriftlichen Bescheid, wenn das Mitglied:
 - gegen die Satzung grob verstößt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - seinen Zahlungsverpflichtungen mit Rückstand von einem Jahresbeitrag trotz Zahlungserinnerung nicht nachgekommen ist.Eine Rückzahlung der eingezahlten Beträge erfolgt nicht.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Fördervereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Revisionskommission.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, darunter

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

Der Schulleitung bleibt die Position des Stellvertretenden Vorsitzenden vorbehalten. Bei Verzicht der Schulleitung ist die Position einem Vertreter der Lehrerschaft anzutragen. Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit ein Elternteil eines an der Clara-Wieck-Schule befindlichen Kindes sein.

Vorstand nach BGB §26 bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zur Durchführung der Aufgaben kann die Vertreterbefugnis auf ein einzelnes Vereinsmitglied delegiert werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Im Innenverhältnis gilt: Die satzungsgemäße Verwendung von Eigenmitteln bis zu einer Höhe von 1000,- EUR (bezogen auf ein Einzelprojekt) obliegt dem Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Bei Ausgaben zwischen 1000,- EUR und 5000,- EUR muss eine Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegen.
Bei höheren Ausgaben für ein Projekt entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Beantragung von Fördermitteln jeder Art und deren zweckgebundene Ausgabe obliegt unabhängig von der Höhe grundsätzlich dem Vorstand.
Die Ausgabe zweckgebundener Spenden bzw. Sponsorengelder obliegt unabhängig von der Höhe grundsätzlich dem Vorstand.
- (6) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
- den Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - den Kassenbericht,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
 - die Wahl der Revisionskommission (alle zwei Jahre).
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
Auf Verlangen der Revisionskommission ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der dringende Verdacht schwerer Fehler in der Geschäftsführung angezeigt ist.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Liegt zwischen dem letztmöglichen Termin

- der Einladung und Termin der Versammlung eine Ferienzeit, die länger als eine Woche dauert, ist die Frist entsprechend zu verlängern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (5) Bei Abstimmung und bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
 - (6) Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt offen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.
 - (7) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
 - Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
 - (8) Beschlüsse durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
 - (9) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werden.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift muss weiterhin Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und Protokollführers enthalten.

§ 7 Revisionskommission

- (1) Zur Kassensicherheit und zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes wird eine Revisionskommission von 2 bis 3 Vereinsmitgliedern gewählt. Sie bestimmt ihren Sprecher selbst.
- (2) Kein Mitglied der Revisionskommission darf gleichzeitig dem Vorstand angehören und darf auch nicht Vorgänge prüfen, für die es zuvor als Vorstand verantwortlich war.
- (3) Die Revisionskommission prüft unregelmäßig, jedoch mindestens 1 x jährlich:
 - das Kassenbuch und die Handkasse,
 - die Buchführung des Vereines,
 - das Inventarbuch und das Inventar auf Vollständigkeit,
 - die Mitgliederliste und die Beitragszahlungen,
 - Projektrechnungen des Vereines, insbesondere auch die laufende GTA-Haushaltsführung.
- (4) Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen. In diesem Bericht haben sie auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Vereinsorgane geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Abschließend kann gegebenenfalls der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt werden.
- (5) Die Revisoren haben nicht das Recht, an Dritte Informationen weiterzugeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Revisoren erlangt haben und die unmittelbar Vereinsinteressen berühren. Ausgenommen sind Straftatbestände.
- (6) Ein Schweigerecht hat der Vorstand oder ein sonstiges Vereinsorgan gegenüber den Revisoren nicht. Ein Weisungsrecht der Revisoren gegenüber den Vereinsorganen besteht nicht.

§ 8 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich Mitgliedsbeiträgen, Spenden, staatlichen oder privaten Zuwendungen und Stiftungen.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt nur einen Mindestbeitrag. Die konkrete Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied selbst festgelegt.
- (4) Die Kassen- und Finanzgeschäfte werden vom Vorsitzenden und dem Kassenswart geführt, die jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorlegen.
- (5) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Rahmen des Haushaltsplanes Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Die Möglichkeit der bezahlten Tätigkeit von Mitgliedern im Rahmen von GTA-Projekten in Trägerschaft des Vereines bleibt unbenommen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von Ihnen nach §8 (3) dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigenen Geschäften zum Ausdruck bringen.

§ 11 Auflösung

- (1) Über den Antrag zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger, die Stadt Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine besondere Regelung trifft, findet die Regelung des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 08.10.2014 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Damit tritt die Satzung vom 29.11.2012 außer Kraft.